HASLE bei Burgdorf

Verordnung über die Kassen der Schule

vom 9. Januar 2023

in Kraft seit 1. Januar 2023

Gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung über die Kassen der Schule Hasle

Geltungsbereich

Art. 1 Die Verordnung gilt für die in der Gemeinderechnung geführten Kassen der Schule.

Zweckbestimmung

Art. 2 [1] Über die Klassenkassen werden Ausgaben für schulische Zwecke verbucht, welche nicht im ordentlichen Budget enthalten sind.

[2] Die Mittel dienen insbesondere zur Finanzierung von:

- Schulreisen und Lagern
- Kulturellen Anlässen
- Projekten
- Ausserordentlichen Anschaffungen, welche der ganzen Schule dienen
- Geschenke für Schülerinnen und Schüler
- Weihnachts- und Schulschlussapéro
- Znüni Weiterbildungstag

Einnahmen

Art. 3 [1] Die Mittel stammen aus:

- Vergütungen der Gemeinde für die Altpapiersammlungen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Aktivitäten
- Spenden
- Zinserträgen

Verfügungskompetenz

Art. 4 [1] Die Schulleitung entscheidet über die Verwendung der Mittel.

[2] Die Gesamt-LehrerInnenkonferenz hat ein Antragsrecht bei der Schulleitung.

[3] Die ordnungsgemässe Verwendung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Rechnungsführung

Art. 5 [1] Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden über die Buchhaltung der Einwohnergemeinde Hasle b.B. abgewickelt und sind zu belegen.

[2] Barbestände in der Schule sind nicht gestattet.

Verzinsung

Art. 6 [1] Die Klassenkassen werden zum Zinssatz des Kontokorrents der Bernerland Bank verzinst.

Inkrafttreten

Art. 7 [1] Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigung
Der Gemeinderat hat die Verordnung über die Kassen der Schule am 9. Januar 2023 erlassen.

GEMEINDERAT HASLE BEI BURGDORF

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Raymond Weber	Karin Berger

Publikation
Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 19. Januar 2023 im Anzeiger Burgdorf publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental eingereicht. Die Verordnung tritt somit auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin

Karin Berger